

**Auslieferungsvertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Vereinigten Staaten von Amerika

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit beider Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität wirksamer zu gestalten und insbesondere den Verkehr zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Auslieferung neu zu regeln und dadurch zu erleichtern -

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1  
Auslieferungsverpflichtung**

(1) Die Vertragsparteien werden einander nach Maßgabe dieses Vertrags Personen ausliefern, die von einer Vertragspartei wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen Straftat verfolgt oder zur Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung gesucht und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei angetroffen werden.

(2) Ist die Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen worden, so wird der ersuchte Staat die Auslieferung nach diesem Vertrag bewilligen, wenn

- a) eine solche unter gleichartigen Umständen begangene Tat nach seinem Recht bestraft werden könnte oder
- b) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist.

**Artikel 2  
Auslieferungsfähige Straftaten**

(1) Auslieferungsfähige Straftaten nach diesem Vertrag sind:

- a) Straftaten, die in dem Anhang zu diesem Vertrag beschrieben und nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbar sind,
- b) Straftaten, ob sie in dem Anhang zu diesem Vertrag beschrieben sind oder nicht, wenn sie nach dem Bundesrecht der Vereinigten Staaten und nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland strafbar sind,

Dabei ist unerheblich, ob das Recht der Vertragsparteien die Straftat in die gleiche Kategorie von Straftaten einordnet oder die Straftat unter den gleichen Begriff faßt.

- (2) Ausgeliefert wird wegen einer auslieferungsfähigen Straftat, und zwar
  - a) zur Strafverfolgung, wenn die Tat nach dem Recht beider Vertragsparteien mit Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht ist, oder
  - b) zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung, wenn die Dauer der noch zu verbüßenden Strafe oder Maßregel oder wenn die Summe mehrerer noch zu verbüßender Strafen oder Maßregeln mindestens sechs Monate beträgt.
- (3) Ausgeliefert wird unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch
  - a) wegen des Versuchs, der Verabredung zu oder der Teilnahme an einer auslieferungsfähigen Straftat,
  - b) wegen einer auslieferungsfähigen Straftat, bei der, nur zur Begründung der Zuständigkeit der Regierung der Vereinigten Staaten die Beförderung, Überführung von Personen oder Sachen, der Gebrauch der Post oder anderer Nachrichtenmittel oder der Gebrauch anderer Mittel zur Durchführung des innerstaatlichen oder Außenhandels auch ein Tatbestandsmerkmal der betreffenden Straftat darstellt.
- (4) Wird eine Auslieferung wegen einer auslieferungsfähigen Straftat bewilligt, so wird sie zusätzlich wegen einer anderen auslieferungsfähigen Straftat bewilligt, die sonst für sich allein nach Absatz 2 nicht auslieferungsfähig wäre.

### **Artikel 3** **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Sinne dieses Vertrags bedeutet eine Bezugnahme auf das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine Bezugnahme auf das gesamte ihrer Gerichtsbarkeit unterliegende Hoheitsgebiet.

(2) Im Sinne dieses Vertrags schließt eine Bezugnahme auf das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ferner ihre Hoheitsgewässer, ihren Luftraum sowie die von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei eingetragenen Wasser- und Luftfahrzeuge ein, sofern sich solche Wasserfahrzeuge auf hoher See oder solche Luftfahrzeuge im Flug befinden, während die Straftat begangen wird. Im Sinne dieses Vertrags gilt ein Luftfahrzeug von dem Augenblick an als im Flug befindlich, in dem alle Außentüren nach dem Einsteigen geschlossen worden sind, bis zu dem Augenblick, in dem eine dieser Türen zum Aussteigen geöffnet wird.

#### **Artikel 4**

##### **Politische Straftaten**

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische Straftat, als eine Straftat mit politischem Charakter oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat angesehen wird.

(2) Die Auslieferung wird auch nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen tatsächlich gestellt worden ist, um den Verfolgten wegen einer in Absatz 1 genannten Straftat zu verfolgen oder zu bestrafen.

(3) Im Rahmen dieses Vertrags werden folgende Straftaten nicht als solche im Sinne des Absatzes 1 angesehen:

- a) ein Mord oder ein anderes nach dem Recht beider Vertragsparteien mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohtes vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Staatsoberhauptes oder eines Regierungschefs einer der Vertragsparteien oder eines Mitglieds seiner Familie - einschließlich des Versuchs, eine solche Straftat zu begehen -, es sei denn, daß die Tat im offenen Kampf begangen wird,
- b) eine Straftat, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien oder der ersuchende Staat auf Grund einer mehrseitigen internationalen Übereinkunft verpflichtet sind.

#### **Artikel 5**

##### **Militärische Straftaten**

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, ausschließlich eine militärische Straftat darstellt.

#### **Artikel 6**

##### **Fiskalische Straftaten**

Entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates, daß eine Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht worden ist, eine Straftat darstellt, wie sie in Nr. 27 des Anhangs zu diesem Vertrag beschrieben ist, und daß der Auslieferung wegen einer solchen Tat die öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen dieses Staates entgegenstehen, so kann die Auslieferung selbst dann verweigert werden, wenn die Straftat auch unter eine der anderen Kategorien auslieferungsfähiger Straftaten nach diesem Vertrag fällt.

#### **Artikel 7**

##### **Auslieferung eigener Staatsangehöriger**

(1) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern. Die zuständige Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates ist gleichwohl berechtigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger zu bewilligen, wenn dies nach ihrem Ermessen

angebracht erscheint und das Recht des ersuchten Staates dem nicht entgegensteht.

(2) Der ersuchte Staat ergreift alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen, um ein den Verfolgten betreffendes Einbürgerungsverfahren bis zur Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, bis zur Übergabe des Verfolgten auszusetzen.

(3) Liefert der ersuchte Staat einen eigenen Staatsangehörigen nicht aus, so unterbreitet er auf Begehren des ersuchenden Staates die Angelegenheit seinen zuständigen Behörden, damit gegebenenfalls eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann. Fordert der ersuchte Staat ergänzende Unterlagen oder Beweismittel an, so sind ihm diese kostenlos zu übermitteln. Der ersuchende Staat wird über das Ergebnis seines Begehrens unterrichtet.

### **Artikel 8** **Ne bis in idem**

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates bereits rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist.

### **Artikel 9** **Verjährung**

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn im Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens beim ersuchten Staat die Strafverfolgung oder die Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist.

### **Artikel 10** **Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates**

(1) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte im ersuchten Staat wegen derselben Straftat verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

(2) Der Umstand, daß die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, kein Strafverfahren gegen den Verfolgten einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen, steht der Auslieferung nicht entgegen.

### **Artikel 11** **Strafantrag und Ermächtigung**

Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrags oder einer Ermächtigung, die nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich sind, nicht berührt.

## **Artikel 12 Todesstrafe**

Ist die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese für eine solche Tat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zulässig, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird.

## **Artikel 13 Ausnahmegerichte**

(1) Ein Ausgelieferter darf im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht von einem Ausnahmegericht abgeurteilt werden.

(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung, die durch ein Ausnahmegericht verhängt oder angeordnet worden ist, wird nicht bewilligt.

## **Artikel 14 Geschäftsweg; Auslieferungsunterlagen**

(1) Das Ersuchen um Auslieferung, alle nachfolgenden Schriftstücke und der gesamte weitere Schriftverkehr werden auf dem diplomatischen Weg übermittelt, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen

- a) alle verfügbaren Angaben über die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten;
- b) der Wortlaut aller anwendbaren Gesetzesbestimmungen des ersuchenden Staates betreffend den Straftatbestand, die Strafandrohung und die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung;
- c) gegebenenfalls eine Bestätigung einer zuständigen Behörde, durch welche Maßnahmen die Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staates unterbrochen worden ist.

(3) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen beizufügen

- a) ein von einem Richter des ersuchenden Staates ausgestellter Haftbefehl sowie Beweismittel, die nach dem Recht des ersuchten Staates eine Verhaftung des Verfolgten und die Anordnung der Hauptverhandlung gegen ihn rechtfertigen würden, wenn die Tat dort begangen worden wäre, und aus denen sich ergibt, daß der

Verfolgte die im Haftbefehl bezeichnete Person ist;

- b) eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, sofern dieser nicht bereits aus dem Haftbefehl hervorgeht.

(4) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses zur Festsetzung oder Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen beizufügen,

- a) falls das im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates ergangene verurteilende Erkenntnis nur den Schuldspruch enthält, dieses Erkenntnis, eine Bestätigung, daß das Erkenntnis rechtskräftig ist, und ein von einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates ausgestellter Haftbefehl;
- b) falls das im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates ergangene verurteilende Erkenntnis den Schuldspruch und den Strafausspruch enthält, eine Ausfertigung dieses Erkenntnisses sowie eine Bestätigung, daß das Erkenntnis rechtskräftig und vollstreckbar ist, und eine Mitteilung, welcher Teil der Strafe noch nicht verbüßt ist.

(5) Die Niederschrift einer uneidlichen Zeugenaussage oder andere nicht unter Eid beigebrachte Beweismittel werden zu Beweis Zwecken wie eine beeidigte Zeugenaussage oder durch Eid bekräftigte Beweismittel zugelassen, wenn bestätigt wird, daß die Person, die die Aussage gemacht oder Beweismittel beigebracht hat, von einer zuständigen Behörde belehrt wurde, daß sie sich im Fall falscher, irreführender oder unvollständiger Angaben strafbar mache.

### **Artikel 15 Ergänzende Unterlagen**

(1) Ist der ersuchte Staat der Auffassung, daß die zur Begründung des Ersuchens um Auslieferung eines Verfolgten übermittelten Beweismittel nach diesem Vertrag nicht ausreichen, so ersucht er um die notwendige Ergänzung der Unterlagen; er kann für deren Beibringung eine Frist setzen und diese auf begründeten Antrag des ersuchenden Staates angemessen verlängern.

(2) Ist der Verfolgte in Haft und reichen die vorgenannten zusätzlichen Beweismittel oder Angaben nicht aus oder gehen sie nicht innerhalb der vom ersuchten Staat gesetzten Frist ein, so ist der Verfolgte freizulassen. Jedoch schließt eine solche Freilassung ein späteres Ersuchen wegen derselben Straftat nicht aus. Dabei genügt es, wenn in dem späteren Ersuchen auf bereits übersandte Auslieferungsunterlagen Bezug genommen wird, vorausgesetzt, daß diese Unterlagen für das Auslieferungsverfahren auf Grund dieses weiteren Ersuchens zur Verfügung stehen.

### **Artikel 16 Vorläufige Auslieferungshaft**

(1) In dringenden Fällen kann jede Vertragspartei um die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten ersuchen, bis das Auslieferungsersuchen dem ersuchten Staat auf dem diplomatischen Weg übermittelt worden ist. Das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme kann entweder auf dem

diplomatischen Weg oder unmittelbar zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Justiz der Vereinigten Staaten gestellt werden.

(2) In dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme ist anzuführen, daß ein Haftbefehl gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a oder ein Erkenntnis gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a oder b vorhanden ist und die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen. Ferner sind die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung anzugeben und alle verfügbaren Angaben über die Beschreibung und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten zu machen. Außerdem muß das Ersuchen gegebenenfalls weitere Angaben enthalten, die notwendig wären, um die Ausstellung eines Haftbefehls im ersuchten Staat zu rechtfertigen, falls die Straftat in diesem Staat begangen oder der Verfolgte dort verurteilt worden wäre.

(3) Nach Eingang eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme trifft der ersuchte Staat die erforderlichen Maßnahmen, um die Inhaftnahme des Verfolgten zu gewährleisten.

(4) Die vorläufige Haft wird aufgehoben, wenn der ersuchte Staat das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 14 genannten Unterlagen nicht innerhalb von 40 Tagen nach der Ergreifung des Verfolgten erhalten hat. Diese Frist kann auf Ersuchen des ersuchenden Staates um bis zu 20 weitere Tage vom Zeitpunkt der Ergreifung des Verfolgten an verlängert werden.

(5) Die Aufhebung der vorläufigen Haft nach Absatz 4 steht der Auslieferung des Verfolgten nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 14 genannten Unterlagen, soweit sie nicht rechtzeitig übermittelt worden sind, später eingehen. Auf das Auslieferungsersuchen und Unterlagen, die dem ersuchten Staat bereits zugeleitet worden waren, kann Bezug genommen werden.

### **Artikel 17** **Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten**

(1) Eine Vertragspartei, die zugleich Ersuchen der anderen Vertragspartei und eines dritten Staates um Auslieferung derselben Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten erhält, entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Möglichkeit einer späteren Weiterlieferung an einen anderen ersuchenden Staat, der verhältnismäßigen Schwere der Straftaten, der Tatorte, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten sowie von Bestimmungen in Auslieferungsübereinkünften zwischen dem ersuchten Staat und den ersuchenden Staaten.

(2) Trifft der ersuchte Staat gleichzeitig eine Entscheidung über die Auslieferung an einen der ersuchenden Staaten und über die Weiterlieferung an einen anderen ersuchenden Staat, so teilt er die Entscheidung über die Weiterlieferung jedem der ersuchenden Staaten mit.

### **Artikel 18** **Vereinfachte Auslieferung**

Erscheint die Auslieferung eines Verfolgten an den ersuchenden Staat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht offensichtlich unzulässig und stimmt der Verfolgte seiner Auslieferung

nach persönlicher Belehrung über sein Recht auf Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens und den ihm dadurch zustehenden Schutz, den er verlieren würde, zu Protokoll eines Richters oder zuständigen Beamten unwiderruflich zu, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung bewilligen, ohne ein förmliches Auslieferungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall findet Artikel 22 Absatz 1 keine Anwendung.

### **Artikel 19 Entscheidung**

(1) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat alsbald von seiner Entscheidung über das Auslieferungsersuchen.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Auslieferungsersuchens ist vom ersuchten Staat zu begründen.

### **Artikel 20 Aufgeschobene Entscheidung und Übergabe**

Wird ein Verfolgter im ersuchten Staat wegen einer anderen Straftat als der, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, verfolgt oder verbüßt er deswegen dort eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, so kann der ersuchte Staat, nachdem ein zuständiges Gericht über das Ersuchen entschieden hat, die Entscheidung über die Übergabe des Verfolgten bis zum Abschluß des Verfahrens und der vollen Verbüßung der Strafe aufschieben, die gegen ihn verhängt wird oder verhängt worden ist. In diesem Fall unterrichtet der ersuchte Staat den ersuchenden Staat.

### **Artikel 21 Übergabe des Verfolgten**

(1) Wird die Auslieferung bewilligt, so muß die Übergabe des Verfolgten innerhalb einer gegebenenfalls im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Zeit erfolgen. Sieht das Recht des ersuchten Staates keine Frist für die Übergabe vor, so hat diese innerhalb von 30 Tagen von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, zu dem dem ersuchenden Staat mitgeteilt worden ist, daß die Auslieferung bewilligt wurde. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbaren Zeit und Ort der Übergabe des Verfolgten.

(2) Wird der Verfolgte nicht innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Zeit aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weggeschafft, so kann er freigelassen werden. Der ersuchte Staat kann dann die Auslieferung des Verfolgten wegen derselben Straftat verweigern.

(3) Ist einer Vertragspartei die Übergabe oder Übernahme des Verfolgten wegen außergewöhnlicher Umstände nicht rechtzeitig möglich, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei vor Fristablauf hiervon. In einem solchen Fall können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe vereinbaren.



## **Artikel 22**

### **Grundsatz der Spezialität**

(1) Ein auf Grund dieses Vertrags Ausgelieferter darf wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Straftat als derjenigen, derentwegen er ausgeliefert worden ist, nicht verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, außer in folgenden Fällen:

- a) Wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, zustimmt. Ein Ersuchen um Zustimmung ist unter Beifügung der in Artikel 14 erwähnten Unterlagen und eines von einem Richter oder einem zuständigen Beamten gefertigten Protokolls über die Erklärung des Ausgelieferten zu dem Ersuchen zu stellen. Ist der Erlaß eines Haftbefehls wegen der Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht möglich, so kann dem Ersuchen statt dessen eine von einem Richter oder zuständigen Beamten ausgestellte Bestätigung beigelegt werden, aus der sich ergibt, daß der Verfolgte dringend verdächtig ist, die Straftat begangen zu haben.
- b) Wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Staates, an den er ausgeliefert worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist. Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

(2) Der Staat, an den der Verfolgte ausgeliefert worden ist, kann jedoch alle nach seinem Recht erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen treffen, um ein Abwesenheitsverfahren durchzuführen, um die Verjährung zu unterbrechen oder um eine Bestätigung nach Absatz 1 Buchstabe a herbeizuführen.

(3) Wird die Straftat, derentwegen der Verfolgte ausgeliefert worden ist, während des Verfahrens rechtlich anders gewürdigt, so darf er insoweit verfolgt oder verurteilt werden, als die Straftat nach ihrer neuen rechtlichen Würdigung

- a) auf demselben Sachverhalt beruht, der in dem Auslieferungsersuchen und den dazugehörigen Unterlagen dargestellt ist, und
- b) mit gleich hoher oder geringerer Höchstfreiheitsstrafe wie die Tat bedroht ist, derentwegen er ausgeliefert worden ist.

## **Artikel 23**

### **Weiterlieferung an einen dritten Staat**

(1) Außer im Fall des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b darf der ersuchende Staat den ihm Ausgelieferten, der von einem dritten Staat wegen einer vor der Übergabe begangenen Straftat gesucht wird, nur mit Zustimmung des ersuchten Staates an den dritten Staat weiterliefern.

(2) Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an einen dritten Staat sind die Unterlagen beizufügen, die dem Auslieferungsersuchen des dritten Staates zugrunde liegen, wenn der ersuchte Staat diese Unterlagen für seine Entscheidung benötigt. Diese müssen den in Artikel 14 erwähnten Unterlagen entsprechen.

#### **Artikel 24**

#### **Unterrichtung über den Ausgang des Strafverfahrens**

Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat auf dessen Verlangen über den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten und übersendet ihm eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung.

#### **Artikel 25**

#### **Herausgabe von Gegenständen**

(1) Alle Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder aus einer Straftat herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind und die zum Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden werden oder später entdeckt werden, werden in dem nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Umfang und vorbehaltlich von Rechten dieses Staates oder Dritter, die ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind, übergeben, wenn die Auslieferung des Verfolgten bewilligt wird. Die Herausgabe solcher Gegenstände erfolgt auch ohne besonderes Ersuchen und, wenn möglich, gleichzeitig mit der Übergabe des Verfolgten.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden die dort erwähnten Gegenstände auch dann herausgegeben, wenn der Verfolgte nicht übergeben werden kann, weil er verstorben oder geflüchtet ist.

(3) Der ersuchte Staat kann die Herausgabe von Gegenständen von einer befriedigenden Zusicherung des ersuchenden Staates abhängig machen, daß die Gegenstände dem ersuchten Staat so bald wie möglich zurückgegeben werden.

#### **Artikel 26**

#### **Durchlieferung**

(1) Die Durchlieferung einer Person, die von einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausgeliefert werden soll, wird auf Ersuchen bewilligt, sofern die Straftat nach Artikel 2 auslieferungsfähig ist und die um Durchlieferung ersuchte Vertragspartei die Straftat nicht als eine von Artikel 4 oder 5 erfaßte betrachtet.

(2) Die Durchlieferung eines Staatsangehörigen des ersuchten Staates kann verweigert werden, wenn sie nach Auffassung dieses Staates nach seinem Recht unzulässig ist.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 müssen dem Durchlieferungsersuchen ein von einem Richter oder einem zuständigen Beamten des ersuchenden Staates ausgestellter Haftbefehl und

eine Sachverhaltsdarstellung gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b beigelegt sein.

- (4) Wird der Luftweg benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:
- a) Ist keine Zwischenlandung vorgesehen, so hat die um Durchlieferung ersuchende Vertragspartei die andere Vertragspartei hiervon zu verständigen, zu bestätigen, daß eine der in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a oder Absatz 4 Buchstabe a oder b genannten Unterlagen vorhanden ist, und mitzuteilen, ob die Person, deren Durchlieferung angezeigt worden ist, ein Staatsangehöriger der Vertragspartei ist, deren Hoheitsgebiet überflogen werden soll. Im Fall einer unvorhergesehenen Landung hat diese Mitteilung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme im Sinne des Artikels 16; danach muß ein förmliches Durchlieferungsersuchen gestellt werden.
  - b) Ist eine Zwischenlandung vorgesehen, so hat die ersuchende Vertragspartei ein förmliches Durchlieferungsersuchen zu stellen.

#### **Artikel 27 Anzuwendendes Recht**

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferung und der Durchlieferung das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

#### **Artikel 28 Anzuwendende Sprache**

Die in Anwendung dieses Vertrags übermittelten Schriftstücke müssen in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt und mit beglaubigten Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates versehen sein. Die Übersetzungskosten trägt der ersuchende Staat.

#### **Artikel 29 Beglaubigung**

Ein Haftbefehl sowie eine Niederschrift von Zeugenaussagen oder andere Beweismittel, die beeidet oder im Sinne des Artikels 14 Absatz 5 beigebracht worden sind, und ein verurteilendes Erkenntnis, das den Schuldspruch und gegebenenfalls den Strafausspruch enthält, oder beglaubigte Abschriften dieser Unterlagen werden bei der Prüfung des Ersuchens um Auslieferung zu Beweis Zwecken zugelassen,

- a) wenn sie bei einem Ersuchen, das von der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, von einem Richter oder einem zuständigen Beamten unterschrieben, mit dem Amtssiegel des Bundesministers der Justiz bestätigt und von dem zuständigen Diplomaten oder Konsularbeamten der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt sind oder

- b) wenn sie bei einem Ersuchen, das von den Vereinigten Staaten ausgeht, von einem Richter oder einem zuständigen Beamten unterschrieben, mit dem Amtssiegel des Außenministeriums bestätigt und von dem zuständigen Diplomaten oder Konsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Staaten beglaubigt sind.

### **Artikel 30**

#### **Kosten**

Kosten, die durch die Beförderung eines Verfolgten in den ersuchenden Staat entstehen, werden von diesem Staat getragen. Andere Kosten, die ein Auslieferungs- oder ein Durchlieferungsersuchen verursacht, werden vom ersuchten Staat gegen den ersuchenden Staat nicht geltend gemacht. Die zuständigen Justizbeamten des Staates, in dem das Auslieferungsverfahren stattfindet, unterstützen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten den ersuchenden Staat in jeder Weise vor den zuständigen Richtern und Beamten.

### **Artikel 31**

#### **Anwendungsbereich**

Dieser Vertrag findet auf die vor und nach seinem Inkrafttreten begangenen und von Artikel 2 erfaßten Straftaten Anwendung. Die Auslieferung wird jedoch nicht wegen einer Straftat bewilligt, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags begangen worden ist und zur Zeit ihrer Begehung nach dem Recht beider Vertragsparteien nicht mit Strafe bedroht war.

### **Artikel 32**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet der Ausdruck

- a) „Strafe“ eine Freiheitsentziehung als Folge eines verurteilenden Erkenntnisses wegen einer Straftat;
- b) Maßregel der Besserung und Sicherung jede die Freiheit entziehende Maßregel, die durch ein Strafgericht neben oder anstelle einer Strafe angeordnet worden ist.

### **Artikel 33**

#### **Berlin-Klausel**

(1) Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dies Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei der Anwendung dieses Vertrags auf das Land Berlin gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland oder deren Hoheitsgebiet auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

**Artikel 34**  
**Ratifikation; Inkrafttreten; Kündigung**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Washington D. C. ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Zwischen den Vertragsparteien beendet und ersetzt dieser Vertrag den zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland am 12. Juli 1930 in Berlin unterzeichneten Auslieferungsvertrag.

(4) Dieser Vertrag bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag wirksam, an dem er von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 20. Juni 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Günther van Weil  
Günther Erkel

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Walter Stoessel

**Anhang**

1. Mord
2. Vorsätzliche Tötung, auch unter mildernden Umständen, fahrlässige Tötung
3. Körperverletzung, auch mit Todesfolge
4. Ungesetzliche Abtreibung
5. Menschenraub, Verschleppung, Entführung, Freiheitsberaubung, Kindesraub
6. Notzucht, Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Anwendung von Gewalt oder

Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, Mißbrauch einer willenslosen oder bewußtlosen oder geisteskranken Frau zum Beischlaf, Blutschande, Doppellehe

7. Unzüchtige Handlungen mit Minderjährigen unter einem sowohl nach dem Recht des ersuchenden wie des ersuchten Staates bezeichneten Alter
8. Kuppelei, Zuhälterei
9. Schriftliche oder mit einem Ton- oder Bildträger, einer Abbildung oder Darstellung begangene Verleumdung oder üble Nachrede
10. Verletzung der Unterhaltspflicht, Aussetzung oder Verlassen minderjähriger oder abhängiger (hilfloser) Personen, denen gegenüber für den Täter eine Rechtspflicht besteht, wenn dadurch das Leben der minderjährigen oder abhängigen (hilflosen) Personen gefährdet ist oder gefährdet wäre
11. Raub, einfacher und schwerer Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung
12. Sachbeschädigung
13. Betrug, einschließlich Straftaten gegen das Recht betreffend die verbotene Erlangung von Geld, Gegenständen oder Sicherheiten, die Untreue oder die Ausbeutung Minderjähriger
14. Straftaten gegen das Recht betreffend Fälschungen, einschließlich der Herstellung gefälschter öffentlicher oder privater Urkunden, die Weitergabe oder das betrügerische Gebrauchen solcher Urkunden
15. Entgegennahme, Besitz oder Beförderung von Geld, Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen um des eigenen Vorteils willen und in der Kenntnis, daß diese rechtswidrig erlangt worden sind (einschließlich Hehlerei und Begünstigung im Zusammenhang mit einer Straftat in diesem Anhang)
16. Straftaten in bezug auf die Falschmünzerei
17. Meineid, falsche schriftliche oder mündliche, eidliche oder uneidliche Aussagen gegenüber einer Justizbehörde oder einer zur Abnahme von beiden befugten Stelle
18. Brandstiftung
19. Rechtswidrige Behinderung eines Gerichtsverfahrens oder eines Verfahrens vor öffentlichen Dienststellen oder Störung der Untersuchung einer Zuwiderhandlung gegen das Strafgesetz durch Beeinflussung, Bestechung, Behinderung, Bedrohung oder Verletzung eines Gerichtsbeamten, Geschworenen, Zeugen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Untersuchungsführers durch jedwedes Mittel
20. a) Rechtswidriger Gebrauch von Amtsgewalt, die zu Körperverletzung oder Verlust des

Lebens, der Freiheit oder des Vermögens einer Person führt

- b) Rechtswidrige Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt im Zusammenhang mit oder Behinderung an einer Wahl oder Kandidatur für ein öffentliches Amt, dem Dienst als ehrenamtlicher Richter, der Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder dem Empfang oder Genuß von Vorteilen, die öffentliche Dienststellen gewähren
21. Befreiung oder Entweichenlassen von Häftlingen, Gefangenenmeuterei
  22. Straftaten in bezug auf das Recht gegen Bestechung
  23. Landfriedensbruch
  24. Zuwiderhandlungen nach den Strafvorschriften gegen den unerlaubten Betrieb von Glücksspielen
  25. Jede vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit von Personen, die mit der Eisenbahn, einem Luft- oder Wasserfahrzeug oder einem sonstigen Beförderungsmittel reisen
  26. Seeräuberei entgegen Gesetz oder Völkerrecht; Meuterei oder Aufruhr an Bord gegen die Befehlsgewalt des Kapitäns oder Kommandanten eines Luft- oder Wasserfahrzeugs; Handlungen, die darauf abzielen, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt ein Luft- oder Wasserfahrzeug in Besitz zu nehmen oder die Herrschaft darüber auszuüben
  27. a) Straftaten gegen das Recht betreffend die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gütern, Gegenständen oder Waren
    - b) Straftaten in bezug auf vorsätzliche Hinterziehung oder Verkürzung von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben
    - c) Straftaten gegen das Recht betreffend den internationalen Kapitalverkehr
  28. Zuwiderhandlungen nach den Strafvorschriften der Konkursordnung
  29. Straftaten gegen das Recht betreffend Suchtstoffe, Teile der Cannabis-Pflanze und Zubereitungen daraus, halluzinogene Stoffe, Kokain und seine Abkömmlinge und andere gefährliche Stoffe
  30. Straftaten gegen das Recht betreffend die unerlaubte Herstellung oder den Verkehr mit giftigen Chemikalien oder anderen der Gesundheit abträglichen Stoffen
  31. Straftaten gegen das Recht betreffend Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe, Zündeinrichtungen oder Kernmaterialien
  32. Straftaten gegen das Recht betreffend den Verkauf, die Beförderung und den Kauf von Wertpapieren oder Waren

33. Jede andere Straftat, derentwegen die Auslieferung nach dem Recht beider Vertragsparteien gewährt werden kann.

### **Protokoll**

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Auslieferungsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Einvernehmen darüber erzielt, daß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags und Nummer 20 Buchstabe b des Anhangs dazu wie folgt auszulegen sind:

(1) Im Hinblick auf die Auslegung von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b stimmen die Vertragsparteien überein, daß diese Bestimmung zur Zeit des Vertragsabschlusses beispielsweise betrifft das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten.

(2) Die Vertragsparteien legen Nummer 20 Buchstabe b des Anhangs zum Vertrag übereinstimmend so aus, daß die Begriffe „jury service“ und „ehrenamtliche Richter“ Personen betreffen, die in der Rechtspflege beider Vertragsparteien vergleichbare Funktionen ausüben (in den Vereinigten Staaten von Amerika: Mitglieder einer Jury; in der Bundesrepublik Deutschland: Mitglieder eines Gerichts, die nicht Berufsrichter sind).

Geschehen zu Bonn am 20. Juni 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Günther van Weil  
Günther Erkel

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Walter Stoessel